

Vereinbarung über die Scheidungsfolgen

(Ehegatten ohne gemeinsame Kinder oder mit bereits volljährigen Kindern)

Die unterzeichnenden Ehegatten reichen gleichzeitig mit nachfolgender Vereinbarung ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein.

Die nachfolgende Regelung ist eine vollständige Vereinbarung nach Art. 111 ZGB, wenn darin alle Scheidungsfolgen geregelt sind, oder eine Teilvereinbarung nach Art. 112 ZGB, wenn lediglich über einen Teil der Scheidungsfolgen eine Einigung vorliegt.

Vereinbarung

zwischen

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ/Ort)

und

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ/Ort)

Nachehelicher Unterhalt		
<input type="checkbox"/> entweder	Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt nach Art. 125 ZGB.	
Die Ehegatten vermögen je selber für ihren gebührenden Unterhalt aufzukommen. Ehefrau: Einnahmen: Fr. Unterhaltsbedarf: Fr. Ehemann: Einnahmen: Fr. Unterhaltsbedarf: Fr.		
<input type="checkbox"/> oder	(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/in) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils folgende monatliche, vorauszahlbare, ab Verfall zu 5 % verzinsliche und gerichtsüblich indexierte Unterhaltsbeiträge nach Art. 125 ZGB zu bezahlen: - bis (Datum) Fr. ; - danach bis (Datum) Fr.	
Die Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden aktuellen finanziellen Verhältnissen		
<u>Ehefrau</u>	(Angaben pro Monat)	<u>Ehemann</u>
	Einkommen	
	Vermögensertrag	
	
	Grundbetrag	
	Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	
	Krankenkassenprämie	
	Gesundheitskosten	
	Berufsauslagen	
	Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen	
	Aufbau Altersvorsorge	
	Abzahlung Schulden	
	Steuern	
	
	
	Vermögen	

Einkommen	Nettolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation, Bonus oder sonstige Zulagen; Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Arbeitslosenentschädigung; Renten; Nebenerwerb; Sozialhilfeleistungen	
Grundbeträge	Alleinstehende Fr. 1'200.--, in Partnerschaft Lebende Fr. 850.--	
Krankenkassenprämien	abzüglich Prämienverbilligung	
Gesundheitskosten	Krankenkasse Franchise und Selbstbehalt, Zahnarztkosten	
Berufsauslagen	Fahrtkosten Arbeitsweg; Zuschlag auswärtige Verpflegung; weitere Kosten	
Aufbau Altersvorsorge	wenn künftige Erwerbstätigkeit keine genügende berufliche Vorsorge enthält	
Abzahlung Schulden	wenn Schuld für Familienunterhalt begründet; beide Ehegatten Schuldner	
Vermögen	Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Fahrzeuge, Grundstücke (Verkehrswert)	
<u>Beilagen</u>		
Ehefrau	(folgende aktuelle Dokumente sind, ev. in Kopie, beizulegen)	Ehemann
<input type="checkbox"/>	Lohnausweis, Lohnabrechnung, Abrechnung Arbeitslosenkasse, Rentenbeleg, Jahresabschlüsse, weitere Einkommensbelege	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag, Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Krankenkassen-Prämienausweis, Beleg Prämienverbilligung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	letzte Steuerrechnung, letzte Steuererklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vorsorgeausgleich		
Die während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge der Ehegatten seien nach Art. 122 ZGB je hälftig zu teilen und auszugleichen.		
Grundsätzlich sind die von den Ehegatten während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge zu teilen und auszugleichen. Ein Verzicht auf die Ausgleichung kann vom Gericht nur genehmigt werden, wenn die erworbenen Austrittsleistungen beider Ehegatten gleich hoch sind oder der verzichtende Ehegatte eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet hat.		
Die Ehegatten verfügen über folgende berufliche Vorsorge		
Ehemann:	Pensionskasse:	
	weitere Freizügigkeitskonti:	
Ehefrau:	Pensionskasse:	
	weitere Freizügigkeitskonti:	
<u>Beilagen</u>		
Ehefrau	(folgende Dokumente sind, ev. in Kopie, beizulegen)	Ehemann
<input type="checkbox"/>	aktuelle Pensionskassenausweise über die während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben inkl. Durchführbarkeitserklärung	<input type="checkbox"/>

Familienwohnung	
<input type="checkbox"/> entweder	Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an (Adresse) wurde <input type="checkbox"/> mit dem Vermieter auf (Ehegatte/in) übertragen; <input type="checkbox"/> bereits aufgelöst (es besteht keine Familienwohnung mehr).
<input type="checkbox"/> oder	Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über die eheliche Wohnung an (Adresse) seien nach Art. 121 ZGB auf (Ehegatte/in) zu übertragen.
<u>Beilage</u>	<input type="checkbox"/> Mietvertrag über die bisherige eheliche Wohnung (ev. Kopie)

Güterrecht	
<input type="checkbox"/> entweder	Die Ehegatten erklären sich güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche bereits auseinandergesetzt.
<input type="checkbox"/> oder	Die Ehegatten behalten je diejenigen Vermögenswerte (Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Säule-3a-Guthaben, Lebensversicherungen) zu unbeschwertem Eigentum, die sie zur Zeit besitzen bzw. die zur Zeit auf ihre Namen lauten.
<input type="checkbox"/> oder	(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/in) folgende Gegenstände zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben: Im Übrigen sei festzuhalten, dass die Ehegatten je diejenigen Vermögenswerte (Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Säule-3a-Guthaben, Lebensversicherungen) zu unbeschwertem Eigentum behalten, die sie zur Zeit besitzen bzw. die zur Zeit auf ihre Namen lauten.
<input type="checkbox"/> eventuell zusätzlich	(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/in) in Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche Fr. zu bezahlen, zahlbar bis (z.B. 10 Tage nach Rechtskraft des Scheidungsurteils oder Datum, ev. Raten)

Prozesskosten	
<input type="checkbox"/> entweder	Die Ehegatten tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte und je die eigenen Parteikosten.
<input type="checkbox"/> oder	Die Gerichtskosten trägt (Ehegatte/in) Die Ehegatten tragen je die eigenen Parteikosten.

Hinweise	
Verfahrenskosten	
Nach Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens wird das Gericht einen Gerichtskostenvorschuss von in der Regel Fr. 1'800.-- (Scheidung nach Art. 111 ZGB) bzw. von Fr. 2'500.-- (Scheidung nach Art. 112 ZGB) einverlangen; Ratenzahlungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann die unentgeltliche Rechtspflege beantragen (vgl. Formular betreffend die unentgeltliche Rechtspflege).	
Anhörung	
Die Ehegatten werden getrennt und gemeinsam zum Scheidungsbegehren und zur Vereinbarung über die Scheidungsfolgen angehört. Bei Scheidungen nach Art. 112 ZGB werden die Ehegatten anschliessend aufgefordert, zu den noch strittigen Scheidungsfolgen Anträge zu stellen und diese zu begründen.	

..... Ort/Datum Ort/Datum
..... Unterschrift Ehegatte/in Unterschrift Ehegatte/in

Beilagen erwähnt